

Fundtierkostenpauschalvertrag

zwischen

der Stadt Speyer, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler,
nachfolgend „Stadt Speyer“ genannt.

und

dem Tierschutzverein Speyer und Umgebung e.V., vertreten durch die
Vorstandsvorsitzenden, nachfolgend „Tierschutzverein“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren, die im Tierheim des Tierschutzvereins aufgenommen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Fundtiere sind Haustiere die im Gebiet der Stadt Speyer als verloren, herrenlos oder verletzt aufgegriffen werden. Als Fundtiere im Sinne dieses Vertrages gelten nur Hunde, Hauskatzen und Kleintiere (wie z.B. Kaninchen, Hamster, Farbmäuse, Farbratten, Chinchillas etc.).
- (2) Der Tierschutzverein übernimmt auch Tierschutzaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf herrenlose Tiere, die auf Grund ihrer unkontrollierten Vermehrung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden können. Diese Pflicht wird nicht von den Pauschalzahlungen abgedeckt, sondern unterliegt der gesonderten Bezuschussung nach Vereinbarung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Unter diesen Vertrag fallen nicht solche Tiere, die einer Einziehung aus Tierschutzgründen unterliegen, insbesondere von Tieren aus Animal-Hoarding-Fällen (Tiersammler/innen mit über 10 beschlagnahmten Tieren), sowie gefährliche Hunde im Sinne des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG). Falls die Aufnahme aufgrund der personellen und räumlichen Situation des Vereins möglich ist, unterliegt die Unterbringung und Betreuung dieser Tiere der gesonderten Vereinbarung mit der handelnden Behörde.
- (2) Ebenfalls der gesonderten Verhandlung und Bezuschussung unterliegt die Aufnahme von Tieren, in besonderen Tierschutzfällen z. B. Beschlagnahmungen oder Sicherstellungen, soweit das Tierheim des Tierschutzvereins hierzu in der Lage ist.

§ 4 Pflichten des Tierschutzvereins in Bezug auf Fundtiere

- (1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, Fundtiere im Sinne von § 1 Abs. 1 aus dem Gebiet der Stadt Speyer im Rahmen seiner Kapazitäten zu jeder Zeit in seinem Tierheim aufzunehmen, art- und tierschutzgerecht unterzubringen und bis zur Rückgabe oder Weitervermittlung zu verwahren. Die Unterbringung umfasst neben geeigneter Verpflegung auch notwendige tierärztliche Versorgung einschließlich notwendiger Impfungen, Entwurmungen, Unfruchtbarmachungen, Kennzeichnungen (Chip, Tätowierung) sowie die Einschläferung unheilbar erkrankter Tiere.
- (2) Die Kapazität richtet sich nach den Bestimmungen im Rahmen der veterinärbehördlichen Tierheimgenehmigung oder, falls hier keine Höchstzahlen je Tierart benannt sind, nach der aktuellen Einschätzung von Tierplätzen durch den Deutschen Tierschutzbund e.V.
- (3) Sollte die Unterbringung solcher Tiere wegen fehlender Kapazität im Einzelfall nicht durch das Tierheim des Tierschutzvereins erfolgen können, unterstützt er die Stadt Speyer durch Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten, die ihre erbrachten Leistungen und Aufwendungen direkt mit der Stadt Speyer abrechnen.
- (4) Der Tierschutzverein teilt der Stadt Speyer jährlich zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres die Zahl und Verweildauer der Fundtiere (getrennt nach Tierarten) aus dem Stadtgebiet mit. Zusätzlich legt er zum vorgenannten Termin eine Einnahmen-/Überschuss-Rechnung mit einer nach Kostenpunkten getrennten Aufstellung mit gesonderter Ausweisung der Fund- und sonstigen aufgenommenen Tiere aus dem Gemeindegebiet vor.
- (5) Die Stadt Speyer ist berechtigt, sich durch Einsichtnahme in die Nachweisunterlagen über das Fundtier sowie durch örtliche Besichtigung von der vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung zu überzeugen.

§ 5 Zuführung von Fundtieren; Tierkörperbeseitigung

- (1) Die Zuführung von Verwahrtieren regelt die Stadt Speyer.
- (2) Im Falle des Versterbens von Fundtieren trägt die Stadt Speyer die Lasten der Tierkörperbeseitigung.

§ 6 Ansprüche des Eigentümers/der Eigentümerin; Erwerbsrecht

- (1) Die Stadt Speyer stellt den Tierschutzverein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers/der Eigentümerin, die diese/r infolge des Vollzugs dieses Vertrages erhebt, frei. Erwirbt die Stadt Speyer gemäß § 976 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, so geht das Eigentum gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Tierschutzverein über.

- (2) Die Erlöse aus vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder bei der Vermittlung verlangten Gebühren (Schutzgebühr) verbleiben ohne Anrechnung beim Tierschutzverein.

§ 7 Verwahrdauer, Weitergabe an Dritte

- (1) Die gesetzliche Verwahrfrist für Fundtiere beträgt 6 Monate nach Absetzung der Fundanzeige.
- (2) Die Verwahrdauer für Tierheimtiere ist so kurz wie möglich zu halten. Der Tierschutzverein ist aus Tierwohlgesichtspunkten zur Verkürzung der Verwahrdauer berechtigt, Fundtiere auch vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung und Betreuung zu übernehmen.

§ 9 Entgelt

- (1) Die Stadt Speyer zahlt dem Tierschutzverein zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Abholung, Verwahrung, Pflege und tierärztliche Versorgung der aufgenommenen Fundtiere eine jährliche Pauschale von EUR 1,50 zzgl. der gesetzlichen MwSt. von 7% je Einwohner/in. Maßgebend ist die Einwohnerzahl (einschließlich der Einwohner/innen mit 2. Wohnsitz) am 31. Dezember des Vorjahres.
- (2) Die Pauschale wird jährlich entsprechend des vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz veröffentlichte Verbraucherpreisindex fortgeschrieben (erhöht oder ermäßigt). Grundlage ist die zuletzt festgelegte Pauschale.
- (3) Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 01. Februar eines jeden Jahres bzw. zum nächst möglichen Zeitpunkt.
- (4) Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beträge oder Rückabwicklung im Übrigen erbrachter Leistungen ist für beide Seiten ausgeschlossen.

§ 10 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft und kann erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden.
- (2) Wenn keine schriftliche Kündigung erfolgt, verlängert sich dieser Vertrag jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres von einem der Beteiligten gekündigt wird.
- (3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtiger Grund ist insbesondere die Einstellung von vertraglich geschuldeten Hauptpflichten trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 11 Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden sämtliche früheren Regelungen, mit Bezug auf Fundtiere, gegenstandslos. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahe kommt. Erfüllungsort ist der Sitz des Tierschutzvereins.

Speyer, den 01. September 2020

Unterschrift Stadt Speyer

Unterschrift Tierschutzverein

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

1. Vorsitzende
Patrycja Schwarz

Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete

2. Vorsitzender
Uwe Grimm